

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 07 / 2013
vom 21. März 2013
Teil 3

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissen- schaften der Universität Mannheim	7
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	36
Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim und der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geistes- wissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim	62
2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	69
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)	75

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
2. Abschnitt: Studium	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	3
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit.....	4
§ 6 Flexible Fristen	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	5
1. Abschnitt: Gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Master of Arts Political Science und den Master of Arts Soziologie	5
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer	6
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	7
2. Abschnitt: Studienbüro	8
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro	8
III. Prüfungsverfahren	9
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	9
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und	

Prüfungsleistungen	10
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	11
§ 17 Notenbildung.....	12
2. Abschnitt: Masterarbeit	12
§ 18 Form und Benotung der Masterarbeit.....	12
§ 19 Prüfungsfristen der Masterarbeit	13
3. Abschnitt: Gesamtprüfung.....	14
§ 20 Art und Aufbau der Gesamtprüfung.....	14
§ 21 Prüfungsfrist.....	14
§ 22 Gesamtnote	14
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 25 Vergabe von ECTS-Punkten.....	15
§ 26 Masterzeugnis	15
§ 27 Urkunde.....	16
4. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung	16
§ 28 Versäumnis, Rücktritt.....	16
§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	17
§ 30 Ungültigkeit.....	18
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
IV. Schlussbestimmungen	19
§ 32 Inkrafttreten.....	19
Fachspezifische Anlage: Political Science.....	20
Fachspezifische Anlage: Soziologie	25

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung enthält die Regelungen für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science sowie Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen konsekutiven Masterstudiums. Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterabschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterarbeit zusammen.
- (2) Hat der Studierende des Masterstudienganges Political Science beziehungsweise Soziologie die Masterprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte Kenntnisse des Faches erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, auch im interdisziplinären Kontext, anzuwenden.
- (4) Zur Masterprüfung sowie zum Studium im M.A. Political Science kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (5) Zur Masterprüfung sowie zum Studium im M.A. Soziologie kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von

25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden zu rechnen.

- (2) Die Masterstudiengänge M.A. Political Science und M.A. Soziologie sind modular aufgebaut. Die Anforderungen der jeweiligen Fächer ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Anlagen. Der Studienverlaufsplan wird im Modulhandbuch beschreiben.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jah-

ren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Master of Arts der Fakultät für Sozialwissenschaften den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Master of Arts Political Science und den Master of Arts Soziologie

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie

nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, die im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten und denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbezugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 7 Abs. 3.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang

den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

7. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.
 - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die LN werden entweder mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen, gehen aber nicht in die Modulnote ein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfung ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
- (3) Die fachspezifischen Anlagen beschreiben und begrenzen Form, Umfang und Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen. Sie bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen und enthalten Empfehlungen zur Reihenfolge der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.
- (5) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN, MAP und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Studierende verantwortlich.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Studierender mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der be-

nutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Bei Seminar- und Projektarbeiten in englischer Sprache ist zusätzlich die übersetzte Erklärung in Englisch abzugeben.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen einmal wiederholt werden. Ist ein(e) LN, MAP oder TP für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistung und nicht das gesamte Modul zu wiederholen.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) unternehmen. § 18 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Hausaufgaben“ sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
- (5) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem regulären Prüfungstermin und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster

Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

- (6) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer an der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten aller TP dieses Moduls, es sei denn, die jeweiligen fakultätsexternen Beifach-Regelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterarbeit

§ 18 Form und Benotung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet des jeweiligen Fachs unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 19 Abs. 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hie-

raus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.

- (3) Die Masterarbeit kann von Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Masterarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Masterarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer ist Gutachter der Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (5) Die Masterarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Für die Benotung der Masterarbeit gilt § 17 entsprechend. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung müssen zwei weitere Prüfer hinzugezogen werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ist die Masterarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen, darf aber nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sein. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (6) Eine Masterarbeit, die auch nach der Begutachtung durch den zweiten Prüfer, mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses wieder anzumelden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in einfacher Ausfertigung in Papierform in der Regel bei dem ausgebenden Prüfer abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung beizufügen. Hier gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Masterarbeit sowie der Zeitpunkt der Abgabe sind durch den Gutachter dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

§ 19 Prüfungsfristen der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgegeben. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Auf Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit, gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muss bis spätestens

Ende des sechsten Fachsemesters eingereicht werden. Der Studierende kann die Arbeit vorzeitig fertig stellen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der fachspezifischen Anlage erfüllt.

- (4) Meldet der Studierende die Masterarbeit nicht rechtzeitig an, so dass er diese ordnungsgemäß bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann oder stellt er diese trotz rechtzeitiger Anmeldung im vorgegebenen Zeitraum nicht fertig, gilt die Masterarbeit als absolviert und nicht bestanden.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung

§ 20 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß der fachspezifischen Anlagen
2. der Masterarbeit,
3. einem sozialwissenschaftlichen Forschungspraktikum oder dem Besuch einer Summer School. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 21 Prüfungsfrist

Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters und müssen bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht werden, es sei denn der Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 22 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen (§ 20) in der vorgesehenen Frist (§ 21) abgelegt wurden und alle studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benötet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage.
- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung (excellent)
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (very good)
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (good)
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (satisfactory)
ab 4,1	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

	ausreichend	den Anforderungen nicht mehr genügt (fail)
--	-------------	--

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 %,
- E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine Bescheinigung ausgestellt, das die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulhandbuch, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 26 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (so-

wohl im Wortlaut als auch numerisch),

- b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
- c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 27 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Prädikat nach § 22 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt

werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 30 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Masterarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach der jeweiligen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang M.A. Political Science beziehungsweise M.A. Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 9. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 10 der neuen Prüfungsordnung (2013) für alle Studierenden in den Studiengängen M.A. Political Science und M.A. Soziologie gilt und damit an Stelle des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 9. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlagen:

- 1) **Fachspezifische Anlage: Political Science**
- 2) **Fachspezifische Anlage: Soziologie**

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge M.A. Political Science und M.A. Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage: Political Science

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Das komplette Lehrangebot wird in englischer Sprache durchgeführt.

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Das Basic Module International Politics (14 ECTS)
2. Das Basic Module Comparative Politics (14 ECTS)
3. Das Module Advanced Methods (26 ECTS)
4. Eines von zwei Research Modules (21 ECTS):
 - a. International Politics (21 ECTS)
 - b. Comparative Politics (21 ECTS)
5. Im Elective Module eine der drei Veranstaltungen (7 ECTS):
 - a. Seminar Selected Topics aus dem Research Module International Politics
 - b. Seminar Selected Topics aus dem Research Module Comparative Politics
 - c. Vorlesung Advanced Quantitative Methods im Modul Advanced MethodsDas Seminar aus den Research Modules muss aus dem nach Ziffer 4 nicht belegten Research Module gewählt werden.
6. Das Research Internship (8 ECTS)
Dabei kann es sich um ein Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
7. Das Final Module (30 ECTS)

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Für das Forschungsseminar im Research Module: das Basic Module gleichen Namens
2. Für das Research Internship: mindestens ein Basic Module
3. Für das Final Module: Das Module Advanced Methods sowie das Research Module nach Absatz 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage.

3. Masterthesis

Die Masterthesis bezieht sich auf den thematischen Schwerpunkt, der im Seminar des jeweiligen Research Modules gemäß Abs. 1 Ziffer 4 dieser fachspezifischen Anlage bearbeitet wurde.

4. Bildung der Noten

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote Basic Module International Politics	14 ECTS:	12%
2.	Modulnote Basic Module Comparative Politics	14 ECTS:	12%
3.	Modulnote Advanced Methods	22 ECTS:	23%
6.	Modulnote Research Module International Politics oder Comparative Politics	21 ECTS:	19%
7.	Modulnote Elective Module	7 ECTS:	6%
8.	Masterthesis	24 ECTS:	28%

Modulstruktur

Basic Module International Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	International Politics		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
2. (FSS)	VL	International Political Economy		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
						14

Basic Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Comparative Government		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
2. (FSS)	VL	European Societies and Politics		Klausur (90 min.) oder Hausarbeit	TP	7
						14

Module Advanced Methods

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Multivariate Analyses		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Multivariate Analyses	Übungsaufgaben		LN	2
1. (HWS)	VL	Game Theory		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten	TP	7
1. (HWS)	S	Tutorial Game Theory	Übungsaufgaben	Hausaufgaben	LN	2
3. (HWS)	VL	Research Design		Übungsaufgaben/ Hausarbeiten bzw. Klausur	TP	8
						26

Research Module International Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	14
						21

Research Module Comparative Politics

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	7
3. (HWS)	FS	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	TP	14
						21

Elective Module*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Selected Topics in International Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	MAP	7
2. (FSS)	S	Selected Topics in Comparative Politics		Hausarbeit(en)/ Präsentation(en)	MAP	7
2. (FSS)	VL	Advanced Quantitative Methods		Übungsaufgaben/Hausarbeiten bzw. Klausur	MAP	7
*Wahl einer der drei Lehrveranstaltungen						7

Final Module

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium		Präsentation	LN	6
4. (FSS)				M.A. Thesis	MAP	24
						30

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Abkürzungen

Turnus

HWS:

FSS:

Herbst-/Wintersemester

Frühjahrs-

/Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL:

S:

FS:

K:

Vorlesung

Seminar

Forschungsseminar

Kolloquium

Abschlusstypen

LN:

TP:

MAP:

Leistungsnachweis

Teilprüfung

Modulabschlussprüfung

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge M.A. Political Science und M.A.
Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

Fachspezifische Anlage: Soziologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul Soziologische Theorie (9 ECTS)
- Das Modul Methodology of the Social Sciences (12 ECTS)
- Das Modul Analysis of Survey Data (9 ECTS)
- Das Modul Advanced Research Methods (12 ECTS)
- Das Vertiefungsmodul (16 ECTS)
Es stehen Vertiefungsmodule in den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C) zur Auswahl, von denen eines erfolgreich abgeschlossen werden muss.
- Das Wahlmodul (24 ECTS)
Im Wahlmodul müssen insgesamt vier Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) aus den Bereichen Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration & Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden der empirischen Sozialforschung (D) oder Sozialpsychologie (E) gewählt werden. Veranstaltungen, die bereits im Vertiefungsmodul besucht wurden, können nicht noch einmal für das Wahlmodul angerechnet werden.
- Das Abschlussmodul (30 ECTS)
- Das Forschungspraktikum (8 ECTS), welches nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung im Umfang von sechs Wochen zu erfüllen ist.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

Sollen Veranstaltungen aus dem Bereich Sozialpsychologie (E) im Wahlmodul besucht werden, müssen Grundkenntnisse der Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten im Rahmen eines vorangegangenen Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Studiums nachgewiesen werden. Das Abschlussmodul kann belegt werden, wenn mindestens 70 ECTS-Punkte erreicht wurden.

3. Mögliche Einschränkung des Lehrangebots

Bei Unterbelegung (weniger als drei Teilnehmer) besteht die Möglichkeit, dass Vorlesungen und Seminare im Wahlmodul nicht stattfinden. In diesem Fall sollen die Teilnehmer auf die verbleibenden Vorlesungen und Seminare ausweichen. Der Dozent der betroffenen Lehrveranstaltung informiert die Studierenden und bespricht mit Ihnen die Ersatzmöglichkeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Modulnote Soziologische Theorie (9 ECTS):	7 %
Modulnote Methodology of the Social Sciences (12 ECTS):	7 %
Modulnote Analysis of Survey Data (9 ECTS):	7 %
Modulnote Advanced Research Methods (12 ECTS)	14 %
Modulnote Vertiefungsmodul (16 ECTS)	20 %
Modulnote Wahlmodul (24 ECTS):	20 %
Modulnote Abschlussmodul (30 ECTS)	25 %

Modulstruktur

Modul Soziologische Theorie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie		gem. § 12 Abs. 2	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Soziologische Theorie	Präsentation(en)		LN	3
						9

Modul Methodology of the Social Sciences

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Logic of the Social Sciences		gem. § 12 Abs. 2	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Exemplary Empirical Studies	Präsentation(en)		LN	3
1. (HWS)	Ü	Academic Writing & Presentation	Präsentation(en)		LN	3
						12

Modul Analysis of Survey Data

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Cross Sectional Data Analysis		gem. § 12 Abs. 2	MAP	6
1. (HWS)	Ü	Cross Sectional Data Analysis	Präsentation(en)		LN	3
						9

Modul Advanced Research Methods

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	Longitudinal Data Analysis		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	VL	Research Design		gem. § 12 Abs. 2	TP	4
2. (FSS)	Ü	Data Sources in the Social Sciences	Präsentation(en)		LN	2
						12

Vertiefungsmodul A

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Familie, Bildung & Arbeitsmarkt		gem. § 12 Abs. 2	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Familie, Bildung & Arbeitsmarkt	Präsentation(en)		LN	2
						16

Vertiefungsmodul B

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Migration & Integration		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Migration & Integration		gem. § 12 Abs. 2	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Migration & Integration	Präsentation(en)		LN	2
						16

Vertiefungsmodul C

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	S	Seminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	FS	Forschungsseminar Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat		gem. § 12 Abs. 2	TP	8
3. (HWS)	K	Kolloquium Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat	Präsentation(en)		LN	2
						16

Wahlmodul*

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL / S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL / S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL / S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
2. (FSS) od. 3. (HWS)	VL / S	Vorlesung /Seminar im Bereich Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (A), Migration und Integration (B), Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (C), Methoden (D) oder Sozialpsychologie (E)		gem. § 12 Abs. 2	TP	6
* Die konkreten Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.						24

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	K	Thesis Kolloquium	Präsentation		LN	2
4. (FSS)	PR	M.A. Thesis		schriftliche Abschlussarbeit gem. § 18	MAP	28
						30

Legende:

VL – Vorlesung
S – Seminar
FS – Forschungsseminar
K – Kolloquium
PR – Prüfung

HWS – Herbst-/Wintersemester
FSS – Frühjahrs-/Sommersemester
MAP – Modulabschlussprüfung
TP – Teilprüfung
LN – Leistungsnachweis

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i>	3
§ 1 Gleichstellung.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
2. <i>Abschnitt: Studium</i>	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. <i>Abschnitt: Schutzfristen</i>	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit	4
§ 6 Flexible Fristen	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. <i>Abschnitt: Prüfungsausschuss</i>	5
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfer	6
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	6
2. <i>Abschnitt: Studienbüro</i>	7
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro	7
III. Prüfungsverfahren	8
1. <i>Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen</i>	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Notenbildung	10
2. <i>Abschnitt: Masterarbeit</i>	11
§ 17 Form und Benotung der Masterarbeit.....	11

§ 18 Prüfungsfristen der Masterarbeit	12
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	12
§ 19 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	12
§ 20 Prüfungsfrist.....	12
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote	12
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	13
§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	13
§ 24 Vergabe von ECTS-Punkten.....	13
§ 25 Masterzeugnis	14
§ 26 Urkunde.....	14
4. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt.....	14
§ 28 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	15
§ 29 Ungültigkeit.....	16
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
IV.Schlussbestimmungen	17
§ 31 Inkrafttreten	17
Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie	18
Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie	23

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für die Master-Studiengänge (M.Sc.) Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie und (M.Sc.) Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen konsekutiven Masterstudiums. Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Master-Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§§ 12-15) sowie der abschließenden Masterarbeit (§ 17 und § 18) zusammen.
- (2) Zur Masterprüfung einschließlich der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie zum M.Sc.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Masterstudienganges die Masterprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte Kenntnisse des Faches erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, auch im interdisziplinären Kontext, anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen der jeweiligen Fächer ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Anlagen. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog beschrieben.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie sind die Schutzzeiten der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist

maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 I Nr. 1 LHG und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie trifft

alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.

- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (4) Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 7 Abs. 3.
- (5) § 17 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen

im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,

3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - a. anmeldepflichtige, benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b. anmeldepflichtige, benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls.
 - c. anmeldepflichtige, nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und nicht in die Modulnote eingehen.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Präsentationen, Gutachten, Postern, Internet-Dokumenten oder Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form, Umfang, Dauer und Anforderungen werden im Modulkatalog definiert.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (5) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger an-

dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Studierende verantwortlich.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 15 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (MAP, TP oder LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP), müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder gelten.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) unternehmen.
- (3) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Hausaufgaben“ sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
- (4) Bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem Termin am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer zu der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 4 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.

§ 16 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfach-Regelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterarbeit

§ 17 Form und Benotung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 18 Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen. Dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder der vorgeschlagenen Prüfer begründet.
- (3) Die Masterarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben, betreut und begutachtet werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Masterarbeit betreuen und entsprechend Absatz 5 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Masterarbeit ausgibt.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die abgegebene Masterarbeit ist vom Prüfer, der die Masterarbeit ausgegeben hat, und einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Benotung der Masterarbeit gilt § 16 entsprechend. Weichen die beiden Noten um mehr als eine volle Note voneinander ab, ist vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.
- (6) Die Benotung der Masterarbeit soll dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist vom Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen.

§ 18 Prüfungsfristen der Masterarbeit

- (1) Die fertig gestellte Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muss bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters abgegeben werden. Der Studierende kann die Arbeit vorzeitig fertig stellen.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe, die Namen der beiden Prüfer und das Thema der Masterarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Monate, auch über die Frist des Absatz 1 Satz 1 hinaus, verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Die fertig gestellte Masterarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in zweifacher Ausfertigung in der Regel beim ausgebenden Prüfer abzuliefern. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (5) Meldet der Studierende die Masterarbeit nicht rechtzeitig an, sodass er diese nicht ordnungsgemäß bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann, oder stellt er diese trotz rechtzeitiger Anmeldung im vorgegebenen Zeitraum nicht fertig, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Eine Masterarbeit, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen wieder anzumelden.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 19 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage,
2. der Masterarbeit,
3. einem psychologischen Praktikum, das anwendungs- oder forschungsorientiert sein kann. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 20 Prüfungsfrist

Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters und müssen bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht werden, es sei denn der Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen (§ 19) in der vorgesehe-

nen Frist (§ 20) abgelegt wurden und alle studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage.
- (3) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 25 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplements* ist ein „*Transcript of Records*“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 26 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote bzw. das Prädikat nach § 21 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe aner-

kannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 28 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführen-

den von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Master of Science (M.Sc.) Psychologie überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Master of Science (M.Sc.) Psychologie entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betreffenden Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie oder M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie aufgenommen haben.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 11. Juni 2012 - im Folgenden: PO 2010 -, tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in einem dieser Studiengänge an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieser Studiengänge, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2010, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2010 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2010 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2010.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlagen:

- 1) **Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie**
- 2) **Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie**

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Das Modul SA: Forschungsmethoden (12 ECTS):**
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Evaluationsmethoden (4 ECTS)
 - Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse (4 ECTS)

- **Das Modul SB: Psychologische Diagnostik (8 ECTS)**
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)

- **Das Modul SC: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (8 ECTS)**
 - Erstellen und Präsentation von Gutachten (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben (2 ECTS)
 - Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (2 ECTS)

- **Das Modul SD: Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach (8 ECTS)**

- **Das Wahlpflichtmodul SEK: Anwendungsmodul: Klinische Psychologie (12 ECTS)**
 - Klinische Psychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie (4 ECTS)
 - Klinisch-Psychologisches Fallseminar (4 ECTS)

- **Das Wahlpflichtmodul SEP: Anwendungsmodul: Pädagogische Psychologie (12 ECTS)**
 - Zentrale Fragen der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)
 - Spezielle Probleme der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)
 - Neuere Entwicklungen der Pädagogischen Psychologie (4 ECTS)

- **Das Wahlpflichtmodul SEW: Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie (12 ECTS)**
 - Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Markt- und Werbepsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)

- **Das Modul SF: Grundlagenmodul I: Sozialpsychologie (12 ECTS)**
 - Sozialpsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie (4 ECTS)

- Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen (4 ECTS)
- **Das Modul SG: Grundlagenmodul II: Kognitionspsychologie (12 ECTS)**
 - Kognitionspsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie (4 ECTS)
 - Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen (4 ECTS)
- **Das Modul SH: Projektmodul (8 ECTS)**
 - Projektseminar 1 (4 ECTS)
 - Projektseminar 2 (4 ECTS)
- **Ein mindestens 8-wöchiges Praktikum (10 ECTS)**
- **Eine schriftliche Masterarbeit (30 ECTS)**

Das Nebenfach (Modul SD) kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Mathematik
- Psychiatrie
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Linguistik

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Nebenfachs, das an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg gelehrt wird, zugelassen werden.

Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul SD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie gewählt werden, wobei das Fach des Anwendungsmoduls nicht als psychologisches Zusatzfach studiert werden kann.

Von den drei Wahlpflichtmodulen SEK, SEW und SEP ist genau ein Anwendungsmodul auszuwählen.

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie entsprechend des gewählten Wahlpflichtmoduls entweder mit dem Anwendungsfach Klinische Psychologie, dem Anwendungsfach Wirtschaftspsychologie oder dem Anwendungsfach Pädagogische Psychologie ausgewiesen.

Das Anwendungsmodul Klinische Psychologie ist so zu gestalten, dass es in Verbindung mit weiteren Lehrveranstaltungen des Studiengangs die Voraussetzungen für die postgraduale Ausbildung zum approbierten Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt.

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote SA Forschungsmethoden (12 ECTS):	11 %
2.	Modulnote SB Psychologische Diagnostik (8 ECTS):	7 %
3.	Modulnote SC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (8 ECTS):	7 %
4.	Modulnote SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach (8 ECTS):	7 %
5.	Modulnote SEK Klinische Psychologie (12 ECTS):	11 %
oder	Modulnote SEP Pädagogische Psychologie (12 ECTS):	11 %
oder	Modulnote SEW Wirtschaftspsychologie (12 ECTS):	11 %
6.	Modulnote SF Sozialpsychologie (12 ECTS):	11 %
7.	Modulnote SG Kognitionspsychologie (12 ECTS):	11 %
8.	Modulnote SH Projektmodul (8 ECTS):	7 %
9.	Note der Masterarbeit (30 ECTS):	28 %

3. Modulstruktur

Modul SA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SA1 Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	SA2 Evaluationsmethoden	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul SB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SB1 Testen und Entscheiden	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	SB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul SC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	S	SC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	K	SC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Gem. §12(2)	TP	2
4. (FSS)	K	SC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Gem. §12(2)	TP	2
					8

Modul SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach

Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS-Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

Wahlpflichtmodul SEK Anwendungsmodul: Klinische Psychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEK1 Klinische Psychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	SEK2 Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	FS	SEK3 Klinisch-psychologisches Fallseminar	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Wahlpflichtmodul SEP Anwendungsmodul: Pädagogische Psychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEP1 Zentrale Fragen der Pädagogischen Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	SEP2 Spezielle Probleme der Pädagogischen Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SEP3 Neuere Entwicklungen der Pädagogischen Psychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Wahlpflichtmodul SEW Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SEW1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
1. (HWS)	Ü	SEW2 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SEW3 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul SF Grundlagenmodul I: Sozialpsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	SF1 Sozialpsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	SF2 Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SF3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul SG Grundlagenmodul II: Kognitionspsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	Ü	SG1 Kognitionspsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SG2 Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	SG3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul SH Projektmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	S	SH1 Projektseminar	Gem. §12(2)	LN	4
2. (FSS)	S	SH2 Projektseminar	--	--	4
			Gem. §12(2)	MAP	
					8

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium

HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester, MAP – Modulabschlussprüfung, TP – Teilprüfung

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Das Modul WA: Forschungsmethoden (12 ECTS)**
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Evaluationsmethoden (4 ECTS)
 - Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse (4 ECTS)
- **Das Modul WB: Psychologische Diagnostik (8 ECTS)**
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)
- **Das Modul WC: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (8 ECTS)**
 - Erstellen und Präsentation von Gutachten (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben (2 ECTS)
 - Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse (2 ECTS)
- **Das Modul WD: Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach (8 ECTS)**
- **Das Modul WE: Grundlagenmodul: Sozial- und Kognitionspsychologie (12 ECTS)**
 - Sozialpsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Kognitionspsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Sozial- und Kognitionspsychologie: Anwendungen (4 ECTS)
- **Das Modul WF: Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS)**
 - Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
 - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
- **Das Modul WG: Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie (12 ECTS)**
 - Markt- und Werbepsychologie im Überblick (4 ECTS)
 - Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)
 - Praxis der Markt- und Werbepsychologie (4 ECTS)
- **Das Modul WH: Projektmodul (8 ECTS)**
 - Projektseminar 1 (4 ECTS)
 - Projektseminar 2 (4 ECTS)
- **Ein mindestens 8-wöchiges Praktikum (10 ECTS)**

- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

Das Nebenfach (Modul WD) kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Mathematik
- Psychiatrie
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Linguistik

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Nebenfachs, das an den Universitäten Mannheim oder Heidelberg gelehrt wird, zugelassen werden.

Anstelle eines Nebenfaches kann im Modul WD ein psychologisches Zusatzfach mit 8 ECTS studiert werden. Hierbei kann zwischen den Fächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie gewählt werden.

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie ausgewiesen.

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

10.	Modulnote WA Forschungsmethoden (12 ECTS):	11 %
11.	Modulnote WB Psychologische Diagnostik (8 ECTS):	7 %
12.	Modulnote WC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (8 ECTS):	7 %
13.	Modulnote WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach (8 ECTS):	7 %
5.	Modulnote WE Sozial- und Kognitionspsychologie (12 ECTS):	11 %
6.	Modulnote WF Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS):	11 %
7.	Modulnote WG Markt- und Werbepsychologie (12 ECTS):	11 %
8.	Modulnote WH Projektmodul (8 ECTS):	7 %
9.	Note der Masterarbeit (30 ECTS):	28 %

3. Modulstruktur

Modul **WA Forschungsmethoden**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WA1 Multivariate Auswertungsverfahren	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	WA2 Evaluationsmethoden	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	WA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul WB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WB1 Testen und Entscheiden	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	WB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	Gem. §12(2)	TP	4
					8

Modul WC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	S	WC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	K	WC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Gem. §12(2)	TP	2
4. (FSS)	K	WC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	Gem. §12(4)	TP	2
					8

Modul WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach

Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS-Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

Modul WE Grundlagenmodul: Sozial- und Kognitionspsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WE1 Sozialpsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	Ü	WE2 Kognitionspsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	WE3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Anwendungen	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul WF Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	Ü	WF1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
1. (HWS)	S	WF2 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	WF3 Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul WG Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
------	-----	---------------------	--------------------	-----------	------

1. (HWS)	Ü	WG1 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	Gem. §12(2)	TP	4
2. (FSS)	S	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
3. (HWS)	S	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsychologie	Gem. §12(2)	TP	4
					12

Modul WH Projektmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Prüfungsleistungen	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	S	WH1 Projektseminar	Gem. §12(2)	LN	4
2. (FSS)	S	WH2 Projektseminar	--	--	4
			Gem. §12(2)	MAP	
					8

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium

HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester, MAP – Modulabschlussprüfung, TP – Teilprüfung

**Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim
und der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts /
Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität
Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

2. Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012, zuletzt geändert am 20. September 2012, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bachelorprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kern- und Beifach der Philosophischen Fakultät bzw. ggf. im fakultätsexternen Beifach kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Kern- oder Beifach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.“

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.“

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„Die gestellte schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit gilt bei Stattgabe des Antrages als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall

nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 4

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen.“

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „eine Teilprüfung“ durch die Worte „ein LN oder eine TP“ ersetzt.

§ 6

§ 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung in höchstens drei Fällen während des gesamten B.A.-Studiums eine zweite Wiederholung unternehmen. Diese „Joker-Regelung“ findet nur einmal im Ergänzungsbereich und höchstens zweimal im Kernfach Anwendung. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 3 alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Kurse des Moduls Social Skills.“

§ 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen, bei Prüfungen in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Abs. 9 Satz 1 bleibt davon unberührt. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 9

§ 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 lit. c wird das Komma nach der Klammer durch einen Punkt ersetzt.

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.“

§ 10

§ 33 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach § 28 Abs. 4 enthält.“

§ 11

In VI. Anlagen B Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich werden unter Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft folgende Änderungen vorgenommen:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft belegt, so sind in diesem Wahlmodul die VL International Cultural Studies und zwei weitere, explizit für dieses Modul zugelassene Veranstaltungen nach Wahl zu absolvieren.“

Die Tabelle Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft wird wie folgt neu gefasst:

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer*	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			LN/TP		5
S International Cultural Studies			LN/TP		6
VL/S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Germanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Geschichte im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S MKW im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Philosophie im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Romanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6

* Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

§ 12

In VI Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich wird unter das 3. B.A.-Beifach Geschichte wie folgt neu gefasst:

„3. B.A.-Beifach Geschichte

Zu belegen sind:

1. zwei verschiedene Propädeutika nach Wahl (4 ECTS) und zwei dazu inhaltlich passende Proseminare (16 ECTS) aus dem Basismodul, insgesamt 20 ECTS,
2. sowie ein auf eines der beiden Proseminare aufbauendes Hauptseminar (8 ECTS) und eine dazugehörige Vorlesung oder Übung (4 ECTS) aus einem Aufbaumodul (1), insgesamt 12 ECTS.
3. Wird das Beifach Geschichte im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul eines der drei Aufbaumodule (2) im Umfang von insgesamt 16 ECTS zu wählen (aufbauend auf eines der beiden belegten Proseminare, zu dem das entsprechende Hauptseminar noch nicht absolviert worden ist).
Alternativ zu 3. kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem der Proseminare ist der erfolgreiche Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Propädeutikums (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert für die beiden anderen Proseminare). Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Nachweis über die Prüfungsleistung des jeweiligen Proseminars.

Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:

Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, setzt sich die Beifachnote wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------|
| 1. Basismodul | 0 % |
| 2. Aufbaumodul (1) Vormoderne/Zeiten des Umbruchs/Moderne | 10 % |
| 3. Aufbaumodul (2) Vormoderne/Zeiten des Umbruchs/Moderne
oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft | 5 % |

Modultabelle Beifach Geschichte

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
PP Propädeutikum Altertum/ Mittelalter/ Frühe Neuzeit/ 19. Jahrhundert	Klausur	60 min	LN		2
PP Propädeutikum Altertum/ Mittelalter/ Frühe Neuzeit/ 19. Jahrhundert	Klausur	60 min	LN		2

PS	Altertum/ Mittelalter/ Neuzeit (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ^A		8
PS	Altertum/ Mittelalter/ Neuzeit (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit und Klausur	90 min	LN/TP ^A		8

und

Prüfungsmodell bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Klausur	90 min	LN/TP ^A	4
HS	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A	8
Ü	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		LN/TP ^A	4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

und/oder ein noch nicht belegtes Aufbaumodul (2)

Prüfungsmodell bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Klausur	90 min	LN/TP ^A	4
HS	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und/ oder Hausarbeit und/ oder Mündl. Prüfung	20 min	LN/TP ^A	8
Ü	Vormoderne/ Zeiten des Umbruchs/ Moderne	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung		LN/TP ^A	4

^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.“

Artikel 2

20. Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002, zuletzt geändert am 20. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Orientierungsprüfung und der B.A.-Prüfung – sechs Semester.“

§ 2

In Abschnitt IV werden in der Kapitelüberschrift die Wörter „und Zwischenprüfung“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 17 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „und der Zwischenprüfung (ZP)“ ersatzlos gestrichen.

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 18 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 19 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

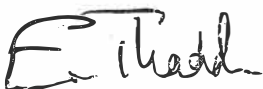
(2) Die Regelungen des Artikel 1 § 3 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Änderungen des Artikel 1 § 9 dieser Änderungssatzung gelten entsprechend für § 26 Absatz 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Änderungen in Artikel 2 dieser Änderungssatzung gelten ausschließlich für die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bachelorprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im B.A.-Studium (Kernfach der Philosophischen Fakultät und fakultätsexternes Sachfach) kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Kern- oder Sachfach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.“

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.“

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„Die gestellte schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit gilt bei Stattgabe des Antrages als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und entsprechend § 28 Absatz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen

bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 4

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen.“

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „eine Teilprüfung“ durch die Worte „ein LN oder eine TP“ ersetzt.

§ 6

§ 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Studierende kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung in höchstens drei Fällen während des gesamten BA-Studiums eine zweite Wiederholung unternehmen. Diese „Joker-Regelung“ findet nur maximal zwei Mal im Sachfach Anwendung. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Absatz 3 alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.“

Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen, bei Prüfungen in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Absatz 9 Satz 1 bleibt davon unberührt. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.“

§ 9

In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch in demjenigen Fach, dem die betroffenen OP-Teilprüfungen in den Anlagen A und B zugeordnet sind, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.“

§ 10

§ 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 lit. c wird das Komma nach der Klammer durch einen Punkt ersetzt.

Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.“

§ 11

In § 33 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach § 28 Absatz 4 enthält.“

§ 12

In V. Anlagen A Punkt 2 Bachelor Kultur und Wirtschaft Französisch wird unter Fachspezifische Anforderungen der Absatz Basismodul Sprachpraxis wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 13

In V. Anlagen A Punkt 5 Bachelor Kultur und Wirtschaft Italienisch wird unter Fachspezifische Anforderungen der Absatz Basismodul Sprachpraxis wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 14

In V. Anlagen A Punkt 7 Bachelor Kultur und Wirtschaft Spanisch wird unter Fachspezifische Anforderungen der Absatz Basismodul Sprachpraxis wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 15

In VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich wird der Punkt 2 Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die VL International Cultural Studies und eine weitere, explizit für dieses Modul zugelassene Veranstaltung nach Wahl zu belegen.“

Die Tabelle Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft wird wie folgt neu gefasst:

Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft					10/11
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer*	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			LN/TP		5
S International Cultural Studies			LN/TP		6
VL/S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Germanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Geschichte im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S MKW im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Philosophie im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Romanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6

* Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 2 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 5. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung.....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 2 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	4
§ 4 Mutterschutz und Elternzeit.....	4
§ 5 Flexible Fristen.....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.....	5
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüfer und Beisitzer.....	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	6
2. Abschnitt: Studienbüro.....	7
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro.....	7
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts	8
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	8
§ 11 Allgemeines.....	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	10
§ 17 Notenbildung.....	10

2. Abschnitt: Masterprüfung.....	11
§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung	11
§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung.....	11
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit.....	11
§ 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung.....	13
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	13
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung	13
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	14
§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung.....	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	15
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten	15
§ 28 Masterzeugnis.....	15
§ 29 Urkunde	16
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	16
§ 30 Versäumnis, Rücktritt	16
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	16
§ 32 Ungültigkeit	17
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	17
IV. Schlussbestimmungen.....	18
§ 34 Inkrafttreten.....	18
V. Anlage A: Modulkatalog Sachfach Betriebswirtschaftslehre	19
1. Aufbau des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre	19
2. Schriftliche Master-Abschlussarbeit im Sachfach Betriebswirtschaftslehre	19
VI. Anlage B: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft	20
1. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik.....	20
2. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik.....	24
3. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte	28
4. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Französisistik	29
5. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik.....	35
6. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Italianistik	41
7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie.....	47

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet Kultur und Wirtschaft. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Master-Abschlussprüfung besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium (Kern- und Sachfach) kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Kern- oder Sachfach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die abschließende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester. Sind ausreichend Studienplätze verfügbar, kann eine Zulassung auch zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein kulturwissenschaftliches Kernfach sowie das Sachfach Betriebswirtschaftslehre und endet mit einem in der Re-

gel im vierten Semester abzuschließenden Prüfungsmodul. Die genaue Modulstruktur des gewählten Kernfachs sowie des Sachfachs und die Inhalte und Zusammensetzung der einzelnen Module ergeben sich aus der fachspezifischen Anlage A bzw. Anlage B des jeweiligen Kernfachs.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierende beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 5 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlänge-

rungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den am Master-Studiengang Kultur und Wirtschaft mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwer-

tigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,

3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage A und B dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende benotete Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen als mit den ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt in die Modulnote ein.

- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der entsprechenden Anlage A bzw. B zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen gemäß § 19 einmal wiederholt werden.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer mündlichen Master-Abschlussprüfung. Im Kernfach Geschichte entfällt die mündliche Master-Abschlussprüfung; die nachfolgenden Regelungen zur mündlichen Master-Abschlussprüfung finden auf Studierende mit dem Kernfach Geschichte keine Anwendung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Die abschließende Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Voraussetzungen zur abschließenden Masterprüfung gemäß Absatz 4 erfüllt sind, kann diese vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Ist die gesamte Masterprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlagen A und B erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Master-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Kultur und Wirtschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.

- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden, mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (11) Die Note der schriftlichen Master-Abschlussarbeit wird aus den von den beiden Prüfern vergebenen Noten gemittelt. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Es wird die Note vergeben, die

dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

(12) Abweichungen von den vorstehenden Regelungen können sich aus Anlage A bzw. B ergeben.

§ 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Diese dürfen nicht identisch sein mit dem Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Themen.
- (3) Zur Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung sind nur Hochschullehrer befugt. Die mündliche Master-Abschlussprüfung ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (4) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bestimmen, dass eine mündliche Master-Abschlussprüfung in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten wird. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung auszuweisen.
- (5) Die mündliche Master-Abschlussprüfung dauert je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Master-Abschlussprüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Ver-

sich von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Eine mündliche Master-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 19 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Master-Abschlussprüfung.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module.
- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamprüfung

Die Gesamprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Master-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlagen A und B jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlagen A und B für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (mündliche Master-Abschlussprüfung) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

- (1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote bzw. das Prädikat gemäß § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere

Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem

nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: PO 2009) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle des § 8 der PO 2009 tritt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage

V. Anlage A: Modulkatalog Sachfach Betriebswirtschaftslehre

1. Aufbau des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Sachfach BWL sind Veranstaltungen aus der Area Management und/oder der Area Marketing im Umfang von mind. 36 und max. 40 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sollen nicht mehr als 9 Veranstaltungen belegt werden.
- (2) Sobald der Kandidat durch eine Kombination von zur Prüfung angemeldeten Veranstaltungen in Summe 36 ECTS-Punkte erreicht hat, sind die weitere Belegung sowie die Einrechnung von zusätzlichen Veranstaltungen nicht möglich. Es zählen die Veranstaltungen nach dem Zeitpunkt ihrer Prüfungsmeldung.
- (3) Die Form, Art und Dauer der Prüfungen richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Schriftliche Master-Abschlussarbeit im Sachfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Meldet der Kandidat im Sachfach Betriebswirtschaftslehre seine schriftliche Master-Abschlussarbeit beim Studienbüro zur Prüfung an, so tritt an die Stelle des im Kernfach angesiedelten „Prüfungsmodul“ folgendes Modul:

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Schriftliche Master-Abschlussarbeit				24
Forschungsseminar				6
				30

- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit richtet sich in diesem Falle nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Anlage B: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft

1. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Im Kernfach Anglistik/Amerikanistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

1. Rein linguistische Ausrichtung
2. Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
3. Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 20 – 30 Minuten, eine Klausur 90 Minuten.

Modultabelle Kernfach Anglistik/Amerikanistik

1. Zu belegen sind im Kernfach Anglistik/Amerikanistik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur		TP	5
S Linguistische Methodik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Anglistische Linguistik				28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Academic Writing	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Business Communication III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	3

**GPO MA KuWi Gemeinsame Prüfungsordnung für den Master of Arts (M.A.)
Kultur und Wirtschaft**

Ü Area Studies „Culture, Media, Society“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Area Studies “Economy, Business, Society”	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung ¹		20-30 Min	TP	6

2. Zu belegen sind im Kernfach Anglistik/Amerikanistik bei *rein literaturwissenschaftlicher* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Literatur und Kultur: Theoretische Grundlagen	Klausur		TP	5
S Literatur und Kultur: Theoretische Grundlagen	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft Anglistik/Amerikanistik				28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Academic Writing	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Business Communication III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	3
Ü Area Studies „Culture, Media, Society“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Area Studies “Economy, Business, Society”	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4

¹Die mündliche Master-Abschlussprüfung findet mindestens zur Hälfte in Englisch statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung ²		20-30 Min	TP	6

3. Zu belegen sind im Kernfach Anglistik/Amerikanistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul Fachwissenschaften				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur		TP	5
S Literatur und Kultur: Theoretische Grundlagen	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Anglistische Linguistik				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Literatur- und Kulturwissenschaft Anglistik/Amerikanistik				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Literaturwissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Academic Writing	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Business Communication III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	3
Ü Area Studies „Culture, Media, Society“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4
Ü Area Studies “Economy, Business, Society”	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	4

²Die mündliche Master-Abschlussprüfung findet mindestens zur Hälfte in Englisch statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung ³		20-30 Min	TP	6

³Die mündliche Master-Abschlussprüfung findet mindestens zur Hälfte in Englisch statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

2. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Im Kernfach Germanistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

1. Rein linguistische Ausrichtung
2. Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
3. Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Modultabelle Kernfach Germanistik

1. Zu belegen sind im Kernfach Germanistik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7

Aufbaumodul: Linguistische Theorien – Interaktion und Text – Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				42
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung		20-30 Min	TP	6

2. Zu belegen sind im Kernfach Germanistik bei *rein literaturwissenschaftlicher* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Literaturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	60-90 Min.	TP	5
S Theoretische Grundlagen	Essay		TP	7

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven				42
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master- Abschlussprüfung		20-30 Min	TP	6

3. Zu belegen sind im Kernfach Germanistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul⁴				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen oder Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	60-90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik oder S Theoretische Grundlagen	Klausur Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit Essay	90 Min. 20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7

Aufbaumodul Linguistik: Linguistische Theorien – Interaktion und Text – Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				21
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven				21
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 Min. / 90 Min. / 20-25 S.	TP	7

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24

⁴Im Grundlagenmodul sind eine Ringvorlesung sowie entweder das Seminar *Linguistische Methodik* oder das Seminar *Theoretische Grundlagen* zu absolvieren. Eine der beiden Veranstaltungen (Ringvorlesung oder Seminar) muss eine linguistische, die andere eine literaturwissenschaftliche sein.

Mündliche Master- Abschlussprüfung		20-30 Min	TP	6
------------------------------------	--	-----------	----	---

3. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Im Kernfach Geschichte sind folgende Module zu belegen:

Schwerpunktmodul: Regionen/ Nationen / Welten				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Regionen/ Nationen/ Welten	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8
HS Regionen/ Nationen/ Welten	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8

Modul: Historische Theorien und geschichtswissenschaftliche Methoden				22
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeit u./o. Klausur		TP	8
Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesigns	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6
Forschungsseminar	Gestaltung einer Sitzung		TP	8

Modul Projektarbeit: Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit				20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit Teil I	Konzept und Präsentation		TP	10
Projektseminar Geschichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit Teil II	Konzept und Präsentation		TP	10

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Master- und Examenskolloquium	Exposé zur Masterarbeit und Präsentation		LN	6
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit		TP	24

4. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Französishtik

Im Kernfach Französishtik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

- Rein linguistische Ausrichtung
- Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
- Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Modultabelle Kernfach Französishtik

1. Zu belegen sind im Kernfach Französishtik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Min. / 20-25 S.	TP	7

Aus den drei Modulen: Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* / Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind zwei Module zu wählen:

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung ⁵				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text ⁶				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

⁵Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

⁶ Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

Modul: Interkulturelle Praxis⁷				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ⁸	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ²	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat und Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Compréhension IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expression IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traduction – niveau avancé (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ⁹		20-30 Min	TP	6

⁷ Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Curso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

⁸ Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

⁹ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

2. Zu belegen sind im Kernfach Französishtik bei *rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung* folgende Module:

Grundlagenmodul: Literaturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	60-90 Min.	TP	5
S Theoretische Grundlagen	Essay		TP	7

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind entweder alle vier Seminare *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* zu wählen oder das komplette Modul: *Interkulturelle Praxis* in Kombination mit zwei Seminaren (7 ECTS) *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven*:

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven ¹⁰				14-28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: Interkulturelle Praxis ¹¹				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

¹⁰Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

¹¹Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Curso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Compréhension IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expression IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traduction – niveau avancé (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ¹²		20-30 Min	TP	6

3. Zu belegen sind im Kernfach Französishtik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* ist ein Aufbaumodul zu wählen. Dieses ist zu kombinieren mit dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformation. – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven:*

¹²Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung¹³				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text¹⁴				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven¹⁵				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Compréhension IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expression IV (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traduction – niveau avancé (Économie)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24

¹³Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

¹⁴Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

¹⁵Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französishtik stammen.

Mündliche Master- Abschlussprüfung ¹⁶		20-30 Min	TP	6
--	--	-----------	----	---

¹⁶ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

5. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik

Im Kernfach Hispanistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

- Rein linguistische Ausrichtung
- Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
- Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Modultabelle Kernfach Hispanistik

1. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei *rein linguistischer* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Min. / 20-25 S.	TP	7

Aus den drei Modulen: Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* / Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind zwei Module zu wählen:

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung ¹⁷				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text ¹⁸				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

¹⁷Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Hispanistik stammen.

¹⁸ Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Hispanistik stammen.

S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
--------------	--	--	----	---

Modul: Interkulturelle Praxis ¹⁹				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ²⁰	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ²	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat und Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expresión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traducción – nivel avanzado (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ²¹		20-30 Min	TP	6

¹⁹ Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Curso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

²⁰ Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

²¹ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

2. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei *rein literaturwissenschaftlicher* Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Literaturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	60-90 Min.	TP	5
S Theoretische Grundlagen	Essay		TP	7

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind entweder alle vier Seminare *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* zu wählen oder das komplette Modul: *Interkulturelle Praxis* in Kombination mit zwei Seminaren (7 ECTS) *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven*:

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven ²²				14-28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: interkulturelle Praxis ²³				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

²²Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Französisistik stammen.

²³Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Curso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expresión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traducción – nivel avanzado (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ²⁴		20-30 Min	TP	6

3. Zu belegen sind im Kernfach Hispanistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* ist ein Aufbaumodul zu wählen. Dieses ist zu kombinieren mit dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformation – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven*:

²⁴ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung ²⁵				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text ²⁶				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven ²⁷				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Expresión IV (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Traducción – nivel avanzado (Economía)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24

²⁵Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Hispanistik stammen.

²⁶Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Hispanistik stammen.

²⁷Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Hispanistik stammen.

Mündliche Master- Abschlussprüfung ²⁸		20-30 Min	TP	6
--	--	-----------	----	---

²⁸ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

6. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Italianistik

Im Kernfach Italianistik gilt es sich zu Beginn des Master-Studiums für eine der drei Schwerpunktoptionen zu entscheiden.

- Rein linguistische Ausrichtung
- Rein literaturwissenschaftliche Ausrichtung
- Kombination: Linguistik und Literaturwissenschaft

Mindestens zwei Seminare in den Aufbaumodulen müssen mit einer Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten abgeschlossen werden.

Modultabelle Kernfach Italianistik

1. Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei rein linguistischer Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Linguistik				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden	Klausur	90 Min.	TP	5
S Linguistische Methodik	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Min. / 20-25 S.	TP	7

Aus den drei Modulen: Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* / Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind zwei Module zu wählen:

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung ²⁹				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text ³⁰				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

²⁹Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

³⁰Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
--------------	--	--	----	---

Modul: Interkulturelle Praxis ³¹				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ³²	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch) ²	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat und Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ³³		20-30 Min	TP	6

³¹ Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Corso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

³² Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

³³ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

2. Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung folgende Module:

Grundlagenmodul: Literaturwissenschaft				12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	60-90 Min.	TP	5
S Theoretische Grundlagen	Essay		TP	7

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* / Modul: *Interkulturelle Praxis* sind entweder alle vier Seminare *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven* zu wählen oder das komplette Modul: *Interkulturelle Praxis* in Kombination mit zwei Seminaren (7 ECTS) *Literaturwissenschaft* aus dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven*:

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven ³⁴				14-28
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: Interkulturelle Praxis ³⁵				13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch)	Klausur	70-90 Min.	TP	3
S Interkulturelle Kommunikation	Referat Hausarbeit	20-25 S.	TP	7

³⁴Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

³⁵Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen propädeutischen Kurs (Intensivo II, Portugiesisch I, Katalanisch I, Curso de repaso, Corso di ripasso) handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe I entsprechen.

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Fachsprachliche Kommunikation	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung ³⁶		20-30 Min	TP	6

3. Zu belegen sind im Kernfach Italianistik bei der *Kombination* von Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Module:

Grundlagenmodul				10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ring-VL Methoden der Linguistik	Klausur	90 Min.	TP	5
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5

Aus den zwei Modulen: Aufbaumodul: *Interaktion und Text* / Aufbaumodul: *Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung* ist ein Aufbaumodul zu wählen. Dieses ist zu kombinieren mit dem Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformation – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven*:

³⁶Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung ³⁷				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Interaktion und Text ³⁸				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Linguistik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen		TP	7

Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven ³⁹				14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7
S Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. / 20-25 S.	TP	7

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftl. Teilleistungen	70-90 Min.	TP	4

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24

³⁷Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

³⁸Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

³⁹Die Seminare in diesem Modul müssen aus der Italianistik stammen.

Mündliche Master- Abschlussprüfung ⁴⁰		20-30 Min	TP	6
--	--	-----------	----	---

⁴⁰ Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt, der Anteil wird zwischen Prüfer und Prüfling vereinbart.

7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Im Kernfach Philosophie sind folgende Module zu belegen:

Modul: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 S.	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 S.	TP	8

Modul: Geschichte der Philosophie				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 S.	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 S.	TP	8

Vertiefung				6
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft oder: HS Geschichte der Philosophie	Mündl. Prüfung	30 Minuten	TP	6

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung		20-30 Min	TP	6

Im Ergänzungsbereich ist ein Wahlmodul im Umfang von mind. 16 und max. 20 ECTS-Punkten zu belegen. Zur Wahl stehen folgende Module:

Modul: Geschichte				18
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ ⁴¹	Klausur		TP	4
HS Geschichte „Theorie und Forschungspraxis“	Referat u./o. Hausarbeiten u./o Klausur		TP	8
Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6

Modul: Literaturwissenschaft				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL <i>Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur</i> , ohne Tutorium (aus der Anglistik/Amerikanistik), VL <i>Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft der Romania</i> (aus der Romanistik) bzw. PS <i>Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1</i> (aus der Germanistik) ⁴²	Klausur	90 Min.	TP	4
Ring-VL Theoretische Grundlagen	Klausur	90 Min.	TP	5
S aus dem Angebot des M.A.-Studienganges „Literatur, Medien und Kultur der Moderne“ (Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Germanistik)	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20-30 Min. oder 20-25 S.	TP	7

Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft (Angebot aus B.A.)				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Audiovisuelle Medien oder mediale Öffentlichkeit	Klausur	60-90 Min.	TP	4
VL Audiovisuelle Medien oder mediale Öffentlichkeit	Klausur	60-90 Min.	TP	4
HS Audiovisuelle Medien oder Mediale Öffentlichkeit	Hausarbeit		TP	8

⁴¹ Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Geschichte gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss hier auch ein Angebot aus dem Master Geschichte besuchen.

⁴² Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einer der in diesem Modul zur Auswahl stehenden Philologien gemacht haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss auch Angebote aus den jeweiligen Master-Angeboten besuchen.

Aus dem folgenden Angebot der VWL können zwei bis maximal drei Veranstaltungen im Umfang von 16 bis maximal 20 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modul: Volkswirtschaftslehre				16-20
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	TP	8
VL + Ü Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte	Klausur	90 Min.	TP	6
VL + Ü Mikroökonomik B	Klausur	120 Min.	TP	8
VL + Ü Makroökonomik B	Klausur	120 Min.	TP	8
VL + Ü Internationale Ökonomik (in engl. Sprache)	Klausur	90 Min.	TP	6
VL + Ü Business Economics I (in engl. Sprache)	Klausur	90 Min.	TP	6
VL + Ü Applied Econometrics (in engl. Sprache)	Klausur	90 Min.	TP	6
VL + Ü Einführung in die Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Min.	TP	6
VL + Ü Mikroökonomik A	Klausur	120 Min.	TP	8
VL + Ü Makroökonomik A	Klausur	120 Min.	TP	8
VL + Ü Finanzwissenschaft ⁴³	Klausur	150 Min	TP	9 bzw. 8
VL + Ü Wirtschaftspolitik ⁴⁴	Klausur	150 bzw. 180 Min.	TP	9 bzw. 8
VL + Ü Business Economics II (in engl. Sprache)	Klausur	90 Min.	TP	6
Eine bis drei von der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Wahlbereich ihres eigenen Bachelorstudiengangs angebotene Veranstaltungen nach freier Wahl (VL u./o. S u./o. VL + Ü)	je nach gewählter Veranstaltung		TP	je nach Wahl

⁴³ Die Veranstaltung Finanzwissenschaft wird mit 3 bis 4 Vorlesungsstunden angeboten und ist bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 9 ECTS-Punkten, ab Frühjahrssemester 2014 mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

⁴⁴ Die Veranstaltung Wirtschaftspolitik wird bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 4 und ab Frühjahrssemester 2014 mit 3 bis 4 Vorlesungsstunden angeboten und ist bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 mit 9 ECTS-Punkten, ab Frühjahrssemester 2014 mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

Auf Antrag beim Studiengangsmanagement der Psychologie ist es bei vorhandener Kapazität möglich, das Wahlmodul Psychologie im Ergänzungsbereich zu wählen.

Aus dem folgenden Angebot der Psychologie können dann vier Veranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modul: Psychologie				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	Klausur		TP	4
VL Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis	Klausur		TP	4
VL Biologische Psychologie	Klausur		TP	4
VL Entwicklungspsychologie	Klausur		TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Klausur		TP	4
VL Sozialpsychologie I	Klausur		TP	4
VL Sozialpsychologie II	Klausur		TP	4
VL Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur		TP	4
VL Markt- und Werbepsychologie	Klausur		TP	4
VL Klinische Psychologie	Klausur		TP	4
VL Pädagogische Psychologie	Klausur		TP	4